

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

1. Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft sind beitragsfrei.
2. Als Mitgliedsbeitrag wird ein Jahresbeitrag von 345,00 Euro festgesetzt.
3. Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erhalten wegen geringerer Verwaltungskosten einen Nachlass von 10,00 Euro.
4. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar jedes Jahres in voller Höhe fällig. Bereits fällig gewordene Beträge werden nicht zurückerstattet. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren in Höhe von mindestens 10,00 Euro zu erheben.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand zeitlich begrenzt eine Ratenzahlung gewähren. Dabei sind die Grundsätze der Beitragsrichtlinie entsprechend anzuwenden und die zusätzlichen Verwaltungskosten angemessen zu berücksichtigen.

Richtlinie zur Ermäßigung der Beitragspflichten

Der Vorstand des Berufsverbandes Völklinger Kreis e. V. hat am 1. Oktober 2019 gem. § 5.1 der Satzung die folgende Richtlinie zur Möglichkeit der Beitragsermäßigung beschlossen.

Diese Richtlinie soll für alle Mitglieder im Sinne einer Beitragsgerechtigkeit eine transparente und einfache Regelung treffen, mit der eine Beitragsermäßigung möglich ist.

1. Beiträge entstehen und sind fällig am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Bereits fällig gewordene Beiträge werden gemäß § 5.3 der Satzung nicht erstattet.
2. Mitglieder, die seit mehr als einem Jahr dem Verein angehören, können gemäß der nachfolgenden unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen einen schriftlichen formlosen Antrag auf Ermäßigung des Jahresbeitrags stellen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres, das dem Beitragsjahr unmittelbar vorangeht, bei der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden (Ausschlussfrist).
3. Für folgende Mitglieder wird der Beitrag auf Antrag grundsätzlich auf 50 % reduziert. Die Ermäßigung gilt dabei grundsätzlich nur für ein Jahr:
 - a) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Monate arbeitslos sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitsamtes über die Arbeitslosigkeit beizufügen.

- b) Mitglieder, die sich im Antragsjahr selbstständig gemacht haben. Ein entsprechender Beleg ist beizufügen.
 - c) Mitglieder, die ihr Einkommen aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit außerhalb von Deutschland beziehen und im Ausland steuerpflichtig sind. Der Antrag ist formlos unter Angabe der ausländischen Anschrift und des ausländischen Arbeitgebers bzw. Unternehmens zu stellen. Mit dem Antrag stimmt das Mitglied zu, Informationen des VK ausschließlich per E-Mail zu erhalten.
 - d) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das reguläre gesetzliche Rentenalter erreicht haben, und bedürftig sind. Ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte und die Bedürftigkeit muss dem Antrag nicht beigefügt werden. Die Beitragsermäßigung gilt bis auf Widerruf.
 - e) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zum Zeitpunkt der Antragstellung dauernd berufsunfähig sind und die Einkünfte gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG (z. B. Renten, Pensionen) beziehen und keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einem aktiven Arbeitsverhältnis (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) beziehen und bedürftig sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass altersbedingte Vergütungen oder Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden. Ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte und die Bedürftigkeit muss dem Antrag nicht beigefügt werden. Die Beitragsermäßigung gilt bis auf Widerruf.
 - f) Mitglieder, deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus nicht selbstständiger Arbeit insgesamt 20.000 Euro nicht übersteigen. Die Berechnung der Einkünfte richtet sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Regelungen. Dem Antrag ist entweder eine Lohnabrechnung des Arbeitgebers oder eine Bestätigung einer Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 StBerG befugt ist, dass der Betrag von 20.000 Euro unterschritten wird oder eine Kopie des Steuervorauszahlungsbescheides, der sich auf das Beitragsjahr bezieht, beizufügen. Sofern ein Antrag erneut gestellt wird, ist dem Antrag zusätzlich der Einkommenssteuerbescheid für das diesem Jahr vorangegangene Jahr beizufügen, aus dem sich die Angaben des letzten Beitragsjahres ergeben.
4. Neumitglieder, die bei Eintritt in den VK das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag ein Beitragsreduktion auf 50 % des regulären Beitrags. Diese Beitragsreduktion gilt für maximal 3 Jahre. Der Beitrag kann in Ausnahmefällen monatlich gezahlt werden.
 5. Die Richtlinie gilt ab 2020 und kommt erstmals für Mitgliedsbeiträge des Jahres 2020 zur Anwendung.

Berlin, den 1. Oktober 2019